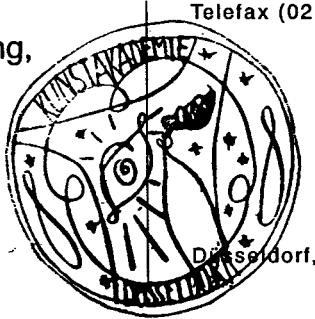


Kunst akademie Düsseldorf

Der Rektor Eiskellerstraße 1
40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 13960
Durchwahl (0211) 1396-217
Telefax (0211) 1396-225

Sekretariat des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung,
Herrn Peter Kemmerich,
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 4 2 6 9

A 23

6. September 2004
1118

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
über das Gesetz zur Weiterentwicklung
der Hochschulreform, Drucksache 13/5504
im Landtag Nordrhein-Westfalen am 16. September 2004**

Da der Gesetzentwurf die Aufhebung eines eigenen Kunsthochschulgesetzes vorsieht, kann die Kunstakademie Düsseldorf dieser Abschaffung der Grundlage ihrer Legitimation nicht zustimmen.

Unter allen deutschen Ländern hat Nordrhein-Westfalen bisher den Vorzug, mit der Kunstakademie Düsseldorf (und der in Münster) noch "reine" Akademien zu besitzen. An ihnen wird (neben den kunstbezogenen Wissenschaften) ausschließlich Kunst von Künstlern gelehrt, so daß die Düsseldorfer Kunstakademie mit Recht eine "Hochschule der Künstler" heißen darf.

Für diesen ganz eigenen Status ist ein eigenes, gesetzliches Statut notwendig, das es seit Gründung der Düsseldorfer Akademie immer gab, und das zur Zeit in Gestalt des Kunsthochschulgesetzes vorliegt. Es garantiert die Eigenart, aber auch die Unterschiedlichkeit der Kunsthochschulen gegenüber allen anderen Hochschulen, so daß seine "Integration" in ein übergreifendes Hochschulgesetz als Beeinträchtigung gesehen werden muß. Eine solche Reform hat wenig Aussicht, erfolgreich zu wirken.

Es gab in der Vergangenheit häufiger Versuche, in die Kunstakademie Studiengänge einzuführen, die primär keiner künstlerischen Ausbildung bedürfen. Seit der Geltung des Kunsthochschulgesetzes hatten solche Bestrebungen überhaupt keine Chance mehr. Wenn nun aber das Kunsthochschulgesetz in ein allgültiges Hochschulgesetz integriert wird, besteht die Befürchtung zu Recht, daß außerkünstlerische Tendenzen in Zukunft die Düsseldorfer Akademie in Mitleidenschaft ziehen könnten. Das schwächt ihre künstlerische Substanz, und wenn zu hören ist, daß ausgerechnet die Kunstakademie Düsseldorf (und die anderen Kunsthochschulen des Landes) zur Zeit von Modernisierungsprozessen gesetzlich abgekoppelt sind (!), wächst das Unbehagen. Nordrhein-Westfalen hat und braucht ein Kunsthochschulgesetz, weil es als einziges Land noch eine Kunst- und Künstlerakademie wie die Düsseldorfer besitzt. Dieser besondere (und weltweit bewunderte) Zustand ist wert, erhalten zu werden.

Solche dunklen Gedanken sind nicht aus der Luft gegriffen. Der gescheiterte Versuch, nach der Wiedervereinigung in Dresden wieder eine Kunstakademie im Vollsinn zu errichten, belegt ihre Aktualität. Trotz einer Empfehlung des Wissenschaftsrates setzten sich die beharrenden Kräfte durch und sorgten dafür, daß die künstlerische Ausbildung nur eine unter anderen ist. Wahrscheinlich sollten dort die Weichen gestellt werden, damit die Akademien auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts reagieren können. Doch reagiert Kunst nicht, sondern sie ist selbst die Herausforderung der Zeit. Deshalb kann sie auch nur in einer Freiheit gedeihen, welche die Freiheit der Kunst voraussetzt. Das Kunsthochschulgesetz erfüllte dieses Postulat.

Entwicklungen der letzten Zeit bestärken die Kunstakademie Düsseldorf in ihrer Position. Wenn eine Pressemeldung vom 20. Juli 2004 verlautbart, daß durch Zielvereinbarungen "nun auch bei den Musikhochschulen" nicht etwa der künstlerische Auftrag intensiviert, sondern "der Erneuerungs- und Profilierungsprozeß der Wissenschaftslandschaft (!) Nordrhein-Westfalen fortgesetzt" wird, macht das hellhörig. Dem entspricht die Denkungsart, kurzschlüssig einen Zusammenhang zwischen einer neuen Hochschulstrukturierung und künstlerischer Exzellenz herzustellen. Künstlerische Exzellenz entsteht allein durch exzellente Künstler, die auch in Zukunft wie in der Vergangenheit für die Kunstakademie nur gewonnen werden können, wenn sie eine Hochschule der Künstler bleibt. Die Kunsthochschulen brauchen nicht die Integration des Kunsthochschulgesetzes, um Anschluß an die Reformentwicklungen der Univer-

sitäten und der Fachhochschulen zu finden. Sie sind per se zukunftsfähig, solange sie ihrer Aufgabe nachkommen und die Kunst der Zukunft hervorbringen. Das ist ein Anschluß, der durch kein Gesetz hergestellt, wohl aber durch ein kunstfremdes Gesetz verhindert werden kann.

Die Haltung der Landesregierung ist nicht nur in diesem Fall widersprüchlich. Der Widerspruch liegt völlig offen, wenn die vorgesehene Zusammenführung zweier Gesetze als Beweis dafür ausgegeben wird, daß in Nordrhein-Westfalen die Eigenständigkeit der Hochschultypen gewahrt bleibt. Wieso dadurch die Eigenständigkeit der Kunsthochschulen besonders gestärkt werden sollte, ist logisch nicht nachzuvollziehen. Die Kunstakademie Düsseldorf war schon eigenständig, ehe es das heutige Bundesland gab. Sie war auch autonom in einer Weise, die kein Gesetz zu verleihen vermag. Seitdem das Kunsthochschulgesetz in Kraft ist, bestand sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist nicht einzusehen, auf welche Weise durch die Abschaffung eines Gesetzes, das gerade Eigenständigkeit und Autonomie der Kunsthochschulen wahrte, künstlerische Entwicklung und Hochschulautonomie in ein besseres und fruchtbareres Verhältnis treten sollten. Was ein Gesetz gewähren kann, hat die Kunstakademie bereits.

Aus all dem folgt, daß die Kunstakademie Düsseldorf außerstande ist, das in Rede stehende Gesetzesvorhaben gutzuheißen. Sie befürwortet die Erhaltung und Novellierung eines eigenen Kunsthochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. h. c. Markus Lüpertz

